

Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS
DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1966 / NR. 2

BAND XII / HEFT 6

Vierhundert Jahre Zweites Helvetisches Bekenntnis

VON LEONHARD VON MURALT

Im Namen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich veranstalteten der Kirchenrat und die Theologische Fakultät der Universität Zürich am 8. Juni 1966 im Großmünster eine Gedenkfeier zur Erinnerung an die vor vierhundert Jahren in Zürich erstmals gedruckte und von vielen reformierten Kirchen der protestantischen Welt angenommene Zweite Helvetische Konfession. Unter dem Titel «400 Jahre Zweites Helvetisches Bekenntnis – Geschichte und ökumenische Bedeutung» werden im Zwingli-Verlag in Zürich im Herbst die «Ansprachen anlässlich der Feier vom 8. Juni 1966 im Großmünster Zürich» gesondert veröffentlicht werden, und zwar die Begrüßungsansprache von Herrn Kirchenratspräsident Pfarrer Robert Kurtz und die Vorträge der Herren Professoren Fritz Blanke in Zürich über «Die historische Bedeutung des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses» und Wilhelm Niesel, Präsident des Reformierten Weltbundes, über «Die ökumenische Bedeutung des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses». Wer der eindrucksvollen und glücklich gestalteten Feier beiwohnen durfte, wie auch alle andern, die es nicht konnten, wird dankbar zu dieser Publikation greifen, lagen doch in der Feier Glaubenskraft und geistige Arbeit, die den Tag überdauern werden. Die «Zwingliana» möchten diese Publikation nicht mehr abwarten, sondern ihrerseits noch im Jahre 1966 durch diese Zeilen und den nachfolgenden Beitrag des Jubiläums gedenken.

Auf die Feier selbst und als Geschenk an die Gäste aus aller Welt erschien «Das Zweite Helvetische Bekenntnis – Confessio Helvetica Posterior – verfaßt von Heinrich Bullinger. Ins Deutsche übertragen von Dr. iur. utr. Walter Hildebrandt und Pfarrer Rudolf Zimmermann mit einer Darstellung von Entstehung und Geltung sowie einem Namenverzeichnis. Herausgegeben 1966 vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Gedächtnis des Erscheinens vor vierhundert Jahren – 1566», Zwingli-Verlag, Zürich 1966. Es handelt sich um einen Neudruck der von Hildebrandt und Zimmermann 1936 und 1938 veranstalteten Ausgaben. Der deutsche Text und die kurze Geschichte des Bekenntnisses als Anhang wurden von Walter Hildebrandt überprüft und an einigen Stellen verbessert. Leider wurden die Anmerkungen der Ausgabe von 1936, die wichtige vorher nicht gedruckte Quellen und ihren Standort brachten, weggelassen. Für den Gebrauch in Haus und Kirche ist es gut, daß diese Ausgabe in hübscher Buchgestalt zur Verfügung steht. Sie kann aber nicht ersetzen, was wir uns ganz besonders gewünscht haben, eine neue kritische Ausgabe des lateinischen Textes mit der von Bullinger selbst geschriebenen deutschen Übersetzung oder dann mit einer ebenso kritischen und guten neuhochdeutschen Übersetzung. In dem unten von uns besprochenen Werk wird fast in jedem Kapitel an bestimmten Stellen an der Übersetzung von Hildebrandt und Zimmermann Kritik geübt, wenn sie auch dort von Gottfried W. Locher S. 301, Anm. 1, als «vorzüglich» gerühmt wird. Eine kritische Textausgabe war geplant. Joachim Staedtke hatte in seinem Aufsatz «Gibt es einen offiziellen Text der Confessio Helvetica Posterior?» in der «Theologischen Zeitschrift», Jahrgang 19, Basel 1963, S. 41, auf die Dringlichkeit einer solchen ausdrücklich hingewiesen. Mit Rücksicht auf den Umfang der größeren Gedenkpublikation und auf die für die Forschung vorhandene Ausgabe von Walter Herrenbrück in «Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche», herausgegeben von Wilhelm Niesel, Zollikon o.J., 3. Auflage [1948], und in Anbetracht, daß Herr Professor Otto Weber in Göttingen eine neue wissenschaftliche Ausgabe reformierter Bekenntnisschriften in Arbeit hat, die schon weit gediehen ist, verzichtete Staedtke auf eine zürcherische Ausgabe. Wir halten eine solche unabhängig von allen andern Ausgaben für die historische und theologische Forschung trotzdem für unbedingt notwendig, besonders in Zürich, müssen aber billigerweise hier zugeben, daß sie innerhalb der geplanten Gedenkschrift einen gesonderten Band und eine sehr große Arbeitskraft vielleicht von mehreren Bearbeitern in Anspruch genommen hätte. Die Gründe für unser Postulat ergeben sich aus dem Folgenden.

Es war die Idee unseres Mitarbeiters an der Zwingli-Ausgabe und in der Bullinger-Forschung, *Joachim Staedtke*, auf das Jubiläum eine Festgabe herauszubringen. Er überreichte das erste Exemplar am 8. Juni im Großmünster dem Kirchenratspräsidenten und damit unserer Landeskirche, die durch die Kirchensynode einen Beitrag von 10000 Franken an die Druckkosten beschlossen hatte. Das Werk trägt den Titel: «*Glauben und Bekennen. Vierhundert Jahre Confessio Helvetica Posterior. Beiträge zu ihrer Geschichte und Theologie, herausgegeben von Joachim Staedtke, Zwingli-Verlag, Zürich*» 1966, 407 Seiten.

Im Vorwort schreibt Staedtke S. 8: «Der Gedanke, dieses Buch zu schaffen, ist im Zwingliverein in Zürich entstanden, der sich der Pflege der Theologie und Geschichte der Zürcher Reformation besonders verpflichtet weiß. Der Präsident, Professor Dr. Leonhard von Muralt, und der Vorstand des Vereins haben den Gedanken vor allem auch darum gefördert, weil es eine historische und theologische Erforschung und Darstellung der Confessio bisher noch nicht gibt, von kleineren Arbeiten und der leider noch unveröffentlichten Dissertation von Ernst Koch abgesehen.» Tatsächlich legte unser Vorstandsmitglied, Herr Professor Fritz Blanke, in der Sitzung vom 4. Juni 1962 die Frage eines solchen Gedenkwertes vor. Der Vorstand überließ gerne Herrn Staedtke im Rahmen seiner im Auftrag des Zwinglivereins zu leistenden Arbeit an der Bullinger-Ausgabe die Betreuung dieses Bandes. In der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1964 berichtete Staedtke ausführlich über den Plan des Werkes und seine Mitarbeiter. Der Zwingliverein hat also nur insofern ein Verdienst am Erscheinen dieses Bandes, als er Herrn Staedtke dafür alle Freiheit gewährte, in der Erkenntnis, daß auf das Jahr 1966 hin diese Aufgabe eine dringliche sei. Über das Wie, über die Auswahl der Mitarbeiter und die schließliche Redaktion des ganzen Bandes hat sich der Zwingliverein nicht mehr geäußert. Dank der Mitwirkung des Kirchenrates und der Kirchensynode war die Hilfe gesichert, deren ein solches Werk bedarf. Angesichts der uns sonst obliegenden Aufgaben – noch ist die Zwingli-Ausgabe nicht abgeschlossen! – danken wir von Herzen für die uns von Staedtke und seinen Mitarbeitern abgenommene Arbeit und für die Hilfe der Zürcher Kirche. Auf ausdrücklichen Wunsch des Herausgebers schreibt hier der Verfasser dieser Zeilen einen kritischen Bericht, da er persönlich an dem Entstehen des Werkes überhaupt kein Verdienst hat und deshalb nicht in eigener Sache sprechen muß.

Mit vollem Recht werden die Aufsätze des Bandes als «Beiträge» bezeichnet. Der ganze Band selbst wie auch die außer ihm geleistete und noch zu leistende Arbeit zeigt, daß die Bullinger-Forschung gerade erst neu in Gang gekommen ist. Wertvollste Vorarbeit haben bis jetzt u.a.

geleistet: Fritz Blanke: «Der junge Bullinger, 1504–1531, Zürich 1942», und die von Professor Blanke betreuten Dissertationen: Walter Hollweg: «Heinrich Bullingers Hausbuch. Eine Untersuchung über die Anfänge der reformierten Predigtliteratur, Neukirchen 1956»; Peter Walser: «Die Prädestination bei Heinrich Bullinger im Zusammenhang mit seiner Gotteslehre, Zürich 1957»; Heinold Fast: «Heinrich Bullinger und die Täufer, ein Beitrag zur Historiographie und Theologie im 16. Jahrhundert, Weierhof 1959»; Joachim Staedtke: «Die Theologie des jungen Bullinger, Zürich 1962». Leider ist die von den Mitarbeitern dieses Bandes oft benutzte und zitierte Dissertation von Ernst Koch: «Die Theologie der *Confessio Helvetica Posterior*, 1960», nicht gedruckt. Die Leser dieser Zeitschrift wissen, daß Joachim Staedtke die Bullinger-Bibliographie abgeschlossen hat, die nun in den Druck gehen soll, und daß Fritz Büsser und Endre Zsindely mit Staedtke die Forschungsarbeit vor allem für die Herausgabe des Briefwechsels intensiv fortsetzen.

Daß bei einem solchen Aufbruch der Forschung eine Menge von Problemen ungelöst bleiben und viele Schwierigkeiten sich melden, weiß jedermann, der sich mit solchen Dingen beschäftigt. So zeigt auch der Gedenkband in erfreulichster Weise die Lebendigkeit der heutigen Arbeit über Bullinger. Der Band ist in einen ersten Teil: «*Zur Geschichte des Bekenntnisses*», und einen zweiten: «*Zur Theologie des Bekenntnisses*», gegliedert. Der genannte *Ernst Koch*, Pfarrer in Thüringen, berichtet zuerst über «Die Textüberlieferung der *Confessio Helvetica Posterior* und ihre Vorgeschichte». Koch rollt vor dem Leser die ganze Forschungsarbeit auf, welche frühere, sogar zeitgenössische Aussagen über den Ursprung und die Reihenfolge der Handschriften und Drucke überprüft und an Hand sorgfältiger Analyse des Textbestandes, der Korrekturen von Bullingers eigener Hand mit philologischer Akribie untersucht. Danach ist das Autograph Bullingers im Staatsarchiv Zürich, Signatur E I 4.1 (3. Stück in der Sammelmappe) die «Urform» und das «Urexemplar» der «*Expositio brevis et simplex*» oder, wie Bullinger selbst übersetzt, «Kurtze vnd Einfalte [Bullinger fügt später ein: «Bekanntnuß vnd] Erlüterung des rächten waren gloubens...», die er, nach seiner eigenen Angabe im *Diarium*, 1561 geschrieben hatte. Die «Urform» ist die Vorlage der deutschen Übersetzung Bullingers wie einer einzigen in Zürich aus dieser Zeit noch vorhandenen Abschrift von «Rudolf Gualther [?]» in der Zentralbibliothek Zürich, Ms Car. XV 52. Warum schreibt Koch «Gualther» – die schon damals übliche deutsche Namensform lautete Gwalther – und warum setzt er hinter den Namen ein Fragezeichen; läßt sich die Hand nicht mit Sicherheit ermitteln? Die Übersetzung entstand seit Ende Januar 1566, die Abschrift wohl nach dem Eintreffen des

Briefes des pfälzischen Kanzlers Ehem in Zürich am 21. Januar 1566. Warum aber macht es Koch sich und dem Leser so schwierig, die Dinge einfach zu überblicken, indem er die Abschrift an erster Stelle nennt und mit H1 bezeichnet, das fünf Jahre ältere Autograph aber an zweiter Stelle unter der Bezeichnung H2? Hier wäre doch gerade auf Grund der Bemühungen von Ernst Koch die umgekehrte Reihenfolge richtig und notwendig gewesen. Nun lautet aber der Titel dieses Autographs (StAZ E I 4.1, 3. Stück), den Koch nicht mitteilt, wie folgt:

CONFESSIO || ET EXPOSITIO SIMPLEX ORTHO- || DOXAE FIDELI, ET
 DOGMATUM CATHO- || licorum syncerae religionis Christianae, || con-
 corditer ab ecclesiae Christi ministris, || qui sunt in Helvetia, Tiguri,
 Bernae, Schaff- || husij, Sangalli, Curiae Rhetorum et apud Confoeder-
 atos, Mylhus- || sij, item et Biennae, || quibus adiunxerunt se et Ge-
 naven/sis/ eccl. ministri || edita in hoc, ut || universis testentur fide-
 bus, quod in || unitate verae et antiquae Christi ecclesiae, || perstent,
 neque ulla noua aut erronea || dogmata spargant, atque ideo etiam
 nihil || consortij cum ullis sectis aut haeresibus || habeant: hoc demum
 vulgata tem- || pore, qui de ea aestimare || eijs omnibus li- || ceat. ||
 ROM. X. || Corde creditur ad iustitiam, ore autem || confessio fit ad
 salutem. || EXCVDEBAT TIGURI CHRISTOPHO- || RVS FROSCOVERVS
 MENSE MAR- || TIO, ANNO M.D.LXVI.

Obschon Koch mitteilt, daß das 1. Faszikel dieses Autographs «Titel, Vorrede, Edikt Gratians, Symbolum Damasi und Post libellum impres- sum subnotata» enthalte, wird, weil er die Wiedergabe des Titels spart, nicht klar, daß dieses 1. Faszikel nicht zur «Urform» gehören kann, sondern, wie die Datierung zeigt, erst unmittelbar vor dem Druck für diesen geschrieben worden ist. Die «Urform» beginnt offenbar mit Faszikel 2. Dieser beginnt zunächst ohne allgemeinen Titel mit dem Titel des 1. Kapitels: «De Sciptura sancta, vero Dei Verbo». Der Titel der ganzen Schrift ist als Randglosse beigefügt, die Koch an späterer Stelle, S. 34, erwähnt: «CONFESSIO & EXPOSITIO breuis & simplex syncerae religionis Christianę conscripta a ministris Tigurinae ecclesiae etc.» Koch erklärt diese Titelfassung durch den Beginn des Druckes bei Froschauer vor der Verständigung mit den andern, nachher genannten Kirchen, und zwar auf Grund der Zeilenverschiebung gegenüber den Druckvermerken. Das mag richtig sein. Trotzdem erlaube ich mir die Frage, ob dieser Titel nicht in einem früheren Stadium der «Urform» gegeben wurde. Dann hätte Bullinger zuerst eben nur einen Entwurf geschrieben, dem er dann, nach Zustimmung seiner Zürcher Kollegen, diesen Titel geben konnte.

Koch numeriert seine Beschreibung der Handschriften, nämlich a) = H1, b) = H2, c) = HD [?] Unter c) geht er nämlich von der Beschreibung der Handschrift auf der Zentralbibliothek, Ms. F10., «Kurtze vnd Einfalte Erlüderung...» auf S.16 zur Beschreibung einer andern eigenhändigen Übersetzung Bullingers über, welche im Staatsarchiv Zürich in der erwähnten Sammelmappe, E I 4, das 4. Stück ist. Dieses Stück ist nicht nur ein Faszikel, sondern es sind deren 6. Mit Recht sagt Koch, daß dieses Autograph Druckvorlage für den deutschen Druck von 1566 war. Da auch Staedtke im folgenden Beitrag den vollständigen Titel des ersten deutschen Druckes nicht gibt, lassen wir ihn hier folgen:

[Links am Rande rot]: impr.

Bekanntnus

des waren gloubens vnd einfalte Er- || lütherung der rächten allge-
meinen || leer vnd hauptarticklen der reinen Chri- || stenlichen Religion,
von den dienern || der kyirchen Christi in der Eydgnoschafft, || die da
sind [am Rand] zü Zürych / Bernn / vnd [eingefügt] Schaffhusen, in
der statt [am Rand] San || Gallen, in der statt [eingefügt] Chur || vnd in
den dryen pündten/ouch zü [vnd bis zü am Rand] Mylhusen vnd [ein-
gefügt] Byel, || zuo welchen sich ouch gethan habend die diener der
kyirchen zü [zuo bis zü am Rand an Stelle eines gestrichenen vnnnd] ||
Genff | einhällig vßgangen, yederman || zü bezügen, das sy in der eini-
keit || der waren vrallten Christenlichen kyr- || chen bestand/ vnd keine
nüwe ir- || rige leeren/ ouch gar kein gemein- || samme mitt einichen
secten oder || kätzeryen habend | dorinn ietzund || erst diser zyt für-
gestellt / || das alle gläubigen hie- || von vrteylind. || Rom. 10. || Mitt
dem hertzen gloubt man zur ge- || rächtikeit, aber mitt dem mund ||
beschicht die bekantnus zum heyl. || Getrueckt zü Zürich by Christoff- ||
len Froschowern im Mertzen des jars Christi 1566.

Diese unsere Ergänzungen können ja nicht das geben, was einmal gemacht werden muß: die für jedes einzelne Stück vollständige Beschreibung der Handschriften und der ersten Drucke, und auf Grund einer solchen Bibliographie dann die Textausgabe selbst.

Der Herausgeber weist im Vorwort darauf hin, daß zwischen den Mitarbeitern über manche Fragen noch diskutiert werde, «etwa um die Frage, ob es sich bei der Helvetica ursprünglich um ein Privatbekenntnis Bullingers gehandelt habe...», oder, so lautet die häufigste Bezeichnung, um ein «offizielles» Bekenntnis, bei dem dann, wie es Staedtke 1963 tat, nach dem offiziellen Text gefragt werden müßte, der sich aber nicht finden lasse, da gleichzeitig 1566 eine Quart- und eine Oktavausgabe

lateinisch und eine deutsche Übersetzung von Bullinger in Quart in Zürich erschienen, denen 1568 nochmals eine lateinische Oktavausgabe und eine deutsche Quartausgabe folgten, wobei die erstere die Grundlage für die Übersetzung von Hildebrandt und Zimmermann war. Koch unterstreicht nachdrücklich, daß es sich bei der Niederschrift von 1561 um ein «Privatbekenntnis» gehandelt habe, und stellt dann fest, «daß die ursprünglich von Bullinger als Privatbekenntnis verfaßte *Expositio brevis* von 1561 tatsächlich die spätere *Confessio Helvetica Posterior* geworden ist» (S. 18 und 19). Pfister spricht vom «persönlichen Bekenntnis» (S. 56), später vom «Privatmanuskript» (S. 84), ebenso andere Mitarbeiter mit Ausnahme eines einzigen, Edward A. Dowey, der in seinem Beitrag über den «Theologischen Aufbau des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses» die gegenteilige Auffassung vertritt. Ich glaube mit Recht.

Die Frage stellt sich gar nicht in der seit der Französischen Revolution üblichen Unterscheidung von privater und öffentlicher Sphäre in juristischen und gesellschaftlichen Fragen, vielmehr verstanden sich Persönlichkeit und Gemeinwesen im 16. Jahrhundert als eine nicht zu trennende genossenschaftliche Einheit. Das, was wir heute das politische, das staatliche Zürich des 16. Jahrhunderts nennen, war zugleich die Kirche Zürichs, die keinen eigenen Rechtsstatus hatte. Bullinger erzählt selbst eindrucksvoll in seiner «Reformationsgeschichte» (hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, III. Band, Frauenfeld 1840, S. 291), daß «min herren Rädt vnd burger ... hütt [nämlich am 9. Dezember 1531] einhällig zü irem pfarrer oder Lütpriester am Großen münster, an M. Vlrych Zwynghlis seligen statt, erwelt habend, Heinrychen Bullinger von Bremgarten...», ebenso im *Diarium* (hg. von Emil Egli, Basel 1904, S. 21_{10ff.}): «Decembris 9. die electus sum a praefectis collegio et doctis primum, deinde et a senatu ac diacosiiis urbis Tigurinae unanimiter ministerioque ecclesiastico in locum clariss. et piissimi viri H. Zuinglii surrogatus sum. Dominus Iesus fortunet ministerium meum in gloriam nominis sui et ecclesiae salutem.» Bullinger stand also in doppelter Hinsicht im Dienst, als Diener der Kirche Zürichs wie als vom Großen Rat gewählter Prädikant. Er wollte mit seinem Bekenntnis dem Rate (senatui; damit kann der Kleine oder aber auch der Große Rat gemeint sein trotz der genaueren Fassung im *Diarium* auf den 9. Dezember 1531) ein Zeugnis seines Glaubens und ein Bekenntnis seiner Lehre geben (*Diarium* S. 83_{20ff.}). Wie Koch mitteilt, schrieb Bullinger in der «*Relatio an H. Doctorn Ehemium zü Heydelberg*» (StAZ E II 371, fol. 1060v): «Alls nun die diener der kyrchen zü Bern somliche irer herren Ratschlag vnd andwort har [= her] geschriben vnd das alles auch vnseren herren vnd oberen angezeigt worden | habend sy sich des 31 Januarij nach gehaltenem radt erkennt, das die confessio

obgemeldet, die gen Heydelberg gesandt | vnd inen gefallen | one verzug
hie Zurich beede Latin vnd Tutsch mit einer vorredt an die christen der
Tutschen vnd welschen landen getrukt solle werden | damitt C.G. in der
pfaltz gewillfaret vnd gedienet werde. Solichs wirt an die hand genomen,
sobald es dem Trucker müglich » (Koch, S. 30). Obschon in den Rats-
manualien des Stadtschreibers und des Unterschreibers unter diesem
Datum kein Eintrag zu finden ist und auch vorher und nachher nichts
von der Confessio verlautet, auch in den Rats- und Richtbüchern nur
noch selten eine «Ratserkenntnis» zu finden ist – ich habe nicht viel Zeit
auf das Suchen verwenden können –, ist nicht an der Gültigkeit des von
Bullinger mitgeteilten Ratsbeschlusses zu zweifeln, nur geht aus Bullingers
Text nicht mit voller Sicherheit hervor, ob der Kleine Rat, oder beide
Kleinen Räte, was sonst hier häufig ist, oder Burgermeister, Kleine und
Große Räte entschieden haben. Ich möchte doch aus dem ganzen Zu-
sammenhang heraus das historische Urteil folgern: Bullinger hat für sich
und seine Kollegen, den Dienern der Kirche, für seine Gemeinde in Zürich
und alle Gemeinden unter der Herrschaft Zürichs, also für die Zürcher
Kirche und dann zugleich für die zustimmenden Diener der Kirchen in
der ganzen Eidgenossenschaft seine «Kurtze vnd Einfaltte Erlüderung»
entworfen, korrigiert, übersetzt und für den Druck bereitgestellt, dann
«Bekanntnus» genannt und zuletzt den Druck auf Beschluß des Rates
in lateinischer und deutscher Sprache durchführen lassen. Man mag das
«offiziell» nennen, verkennt aber damit den Sachverhalt des 16. Jahr-
hunderts, für das die Bezeichnungen «privat» und «offiziell» nicht
passen.

Joachim Staedtke gibt ein Verzeichnis der gedruckten Ausgaben des
Zweiten Helvetischen Bekenntnisses. Es liegt an der fast überwind-
lichen Schwierigkeit einer solchen Zusammenstellung, daß sie nie völlig
exakt und nicht vollständig sein kann. Am Jubiläumstag überreichte
Bischof Révész der Versammlung die neueste ungarische Ausgabe.

Nach diesen Einleitungsfragen folgen die Beiträge zur Geschichte des
Bekenntnisses. *Rudolf Pfister* berichtet kurz und übersichtlich über die
Schweiz. Er irrt sich nur, wenn er S. 59 sagt, Neuenburg habe nicht zur
Eidgenossenschaft gehört, da es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts
als Grafschaft Besitz des Hauses Orléans-Longueville war. Gewiß gehörte
die Grafschaft nicht zu den XIII alten Orten, war aber Zugewandtes Ort,
und daran änderte der Wechsel der dynastischen Herrschaft nichts, vgl.
Wilhelm Oechsli: «Orte und Zugewandte, Jahrbuch für Schweizerische
Geschichte 13, Zürich 1888», S. 433–445. Im 19. Jahrhundert verlor das
Bekenntnis in allen Landeskirchen den früher verpflichtenden Charakter.

J. F. Gerhard Goeters verfolgt die Bedeutung des Bekenntnisses in

Deutschland. Leider bleibt die Rolle unklar, die es auf dem Augsburger Reichstag von 1566 gespielt hat. Die Confessio hat selbst in der Kurpfalz, wo sie beim Kurfürsten Friedrich III. und seinem Kanzler Dr. Christoph Ehem so freudige Aufnahme gefunden hatte, keine symbolische Geltung, daran verhindert durch die reichsrechtliche Situation der Konfessionen. Der reformierte Glaube hatte in Heidelberg durch den Katechismus, die theologische Fakultät und die Kirchenordnung seine selbständige und bedeutungsvolle Grundlage gewonnen. *Jaques Courvoisier* geht dem Bekenntnis in französischsprechenden Ländern nach. Verpflichtend war es dank Berns Herrschaft in der Waadt, etwas freier waren die Neuenburger Pfarrer, in Genf wurden die Pfarrer verpflichtet, nicht gegen das Helvetische Bekenntnis zu lehren. In Frankreich war es bekannt, hatte aber nicht dieselbe Bedeutung wie calvinistische Schriften.

Wie *Grete Mecenseffy*, Wien, zeigt, erlitt das reformierte Bekenntnis in Österreich dasselbe Schicksal wie der ganze Protestantismus, der nach der Schlacht am Weißen Berg bei Prag im November 1620 unterging. Erst Kaiser Josef II. gewährte 1781 den «Verwandten des Augsbургischen und des Helvetischen Bekenntnisses» Toleranz. In der Zeit der polnischen Republik zwischen den Weltkriegen bestanden die im 18. Jahrhundert gegründeten blühenden reformierten Gemeinden in der einen «Evangelischen Kirche Augsburgischer und Helvetischer Konfession».

Den größten Beitrag zum ganzen Werke schenkt uns Professor *Barnabas Nagy* in Budapest. Er geht der Geschichte des Bekenntnisses in Ungarn, in Polen, in der Tschechoslowakei, in Jugoslawien und in Rußland nach. Mit unermüdlichem Fleiß und eigens dazu unternommenen Forschungsreisen entdeckte er bisher nicht beachtete Zeugnisse und Ausgaben. Der Herausgeber überließ diesem Mitarbeiter den Platz, den er für eine neue Textausgabe geplant hatte, weil das, was er bietet, neu ist. Die fünf tschechischen und einige polnische und ungarische Ausgaben waren bisher unbekannt. Wir stimmen hier dem Redaktor und Barnabas Nagy nur dankbar zu. Wenn solche Forschungsergebnisse erzielt werden, verdienen sie gerade in einer Jubiläumsgabe festgehalten zu werden.

Der zweite Teil des Buches «*Zur Theologie des Bekenntnisses*» spiegelt noch stärker als der erste die Individualität und persönliche Bedingtheit der Verfasser wider und wirkt dadurch ungemein anregend. *Edward A. Dowey* gibt eine klare Übersicht über den theologischen Aufbau des Bekenntnisses, er rühmt die Weite und die Ausführlichkeit der Arbeit Bullingers, wodurch «eine Vielfalt von Hervorhebungen und Nuancen» möglich gemacht wird (S. 212). Wenn er aber in der, wie wir oben sagten, berechtigten Abwehr der sonst üblichen Bezeichnung der ersten Fassung von Bullingers Hand als eines Privatbekenntnisses die Formel «Wir

glauben und bekennen, daß...», «die unregelmäßig und in vielen Variationen im ganzen Dokument vorkommt», als «stilistische Floskel» bezeichnet (S. 205/206), verkennt er, was Gottfried W. Locher in seinem Beitrag über die Lehre vom Heiligen Geist erfaßt und herausgearbeitet hat, daß darin Bullinger immer wieder zum Ausdruck bringt, wie seine Glaubensaussagen Gaben des Heiligen Geistes sind (S. 315f.), wie denn im reformatorischen theologischen Schaffen die Erkenntnis von der existentiellen Unmittelbarkeit, von der von Gott gegebenen Freiheit und Gebundenheit an das, was uns Gott verständlich macht und verstehen läßt, gerade als das echtste und zentralste Anliegen verstanden werden muß. Im Grunde weiß es Doweý durchaus auch, sonst könnte er gar nicht so deutlich berichten, wie Bullinger von Gott schreibt, der zu uns spricht, der uns den «rettenden Glauben» gibt. Ferner unterstreicht Doweý, wie Bullinger in der Rechtfertigungslehre ein «tiefes ethisches Anliegen» vertritt (S. 226), so daß Vertrauen und Wissen, Glaube und Ethos nicht getrennt werden können, wie dann auch die Kirche als die Gemeinschaft der Heiligen, d. h. der Erwählten, der Gläubigen verstanden wird, also nicht institutionell, und ihre institutionelle Form in dieser Welt nicht mehr als Dienst am Worte ist. So verfolgt Doweý im nächsten Beitrag das Thema «Das Wort Gottes als Schrift und Predigt», indem deutlich gemacht werden muß, wie die biblischen Schriften Wort Gottes sind, und die Predigt ihres Auslegers ebenfalls Wort Gottes «ist», beides ganz bezogen auf Christus. Doweý weist hier instruktiv auf den Sprachgebrauch Bullingers hin, zu Beginn des 2. Kapitels: «Scripturas sanctas, dixit apostolus Petrus, non esse interpretationis privatae (2. Petr. I, 20) ... sed illam dumtaxat scripturarum interpretationem pro orthodoxa et genuina agnoscimus, quae ex ipsis est petita scripturis..., cum regula fidei et charitatis congruit, et ad gloriam Dei hominumque salutem eximie facit.» Auch daraus spricht wie aus dem ganzen Werk Bullingers das außerordentliche Verantwortungsbewußtsein des Dieners am Wort gegenüber eben diesem Wort und gegenüber diesem Dienst, den er der Gemeinde schuldig ist. So ist die «Kurtze vnd Einfaltte Erlüterung des rächten waren glaubens...» ein ausgesprochen intensives Werk in und für die Gemeinde, für die Gemeinschaft des Glaubens, in der ihr Verfasser wirkt. Das wollen keine «privaten» Interpretationen sein.

Über die «Gotteslehre der Confessio Helvetica Posterior» berichtet *Joachim Staedtke*. Sie steht bei Bullinger völlig im Rahmen der altchristlichen Bekenntnisse. Im Unterschied zu lutherischen Bekenntnissen fügt die Helvetica die Begriffspaare zusammen «allmächtig und allweise, gütig und barmherzig, gerecht und wahrhaftig» (S. 254). Staedtke charakterisiert das als bezeichnend für ein reformiertes Bekenntnis. *Paul Jacobs*

schält die heiklen Fragen klar auseinander, welche «die Lehre von der Erwählung in ihrem Zusammenhang mit der Providenzlehre und der Anthropologie im Zweiten Helvetischen Bekenntnis» stellt. «Die Prädestinationslehre des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses ist dem Gehalt nach eine Erwählungslehre, ja eine christozentrische Erwählungslehre, in der die Frage nach der Verwerfung zwar im Vorübergehen gestreift, aber nicht ausführlich, geschweige denn parallellaufend behandelt wird» (S. 269). Bullinger warnt davor, das Geheimnis von Gottes Verfügung über uns entweder durch die Lehre von der doppelten Prädestination oder von der Apokatastasislehre her enthüllen zu wollen, sondern verweist auf die Hoffnung, die allen offen steht. So ist Bullinger nicht Determinist.

Ernst Koch ergreift zum zweiten Mal das Wort im Beitrag über die «Heilslehre der Confessio Helvetica Posterior». Der Aufsatz ist von gründlichster Gelehrsamkeit geladen. Herr Pfarrer Koch möge es einem alten Schulmeister, der unzählige Dissertationen korrigiert hat, verzeihen, wenn er ihn bittet, nicht mehr so zu schreiben, nämlich ständig deutsche Sätze mit zur Satzkonstruktion gehörenden, nicht bloß eingeschobenen lateinischen Brocken zu spicken, z. B. S. 285: «Ein reines Fiduzialverhältnis genügt zur Beschreibung dieser fides nicht, jedenfalls solange nicht, als das Objekt der fiducia der Christus extra nos positus bleibt.» Warum dekliniert er nicht gleich fides und fiducia? Usw. Koch betont wie schon Dowey die ethische Kraft des Glaubens an das Leben Christi in uns. «Somit entsteht – begünstigt durch den Umfang der Ausführungen – der Eindruck, daß in der Betonung der ethischen Erneuerung des Glaubenden das Herz der Ausführungen der Confessio schlägt» (S. 287). Daß das so schön herausgearbeitet wird, dafür sind wir sehr dankbar, verstummt doch die Behauptung noch lange nicht, die Rechtfertigungslehre habe in der Reformationszeit bewirkt, daß jeder nun glaube tun zu können, was er wolle.

Gottfried W. Locher schreibt, wie wir schon erwähnten, über die Lehre vom Heiligen Geist. Er zeigt, daß man gerade so gewissenhaft und texttreu interpretieren kann wie Ernst Koch und doch einen guten deutschen Stil schreiben kann. Der durchaus notwendige gelehrte Apparat wird klar und einfach in die Anmerkungen verwiesen. Da Bullinger das Thema nicht durch ein besonderes Kapitel des Bekenntnisses hervorhebt, ergreift Locher die Aufgabe, die Aussagen des Reformators über den Heiligen Geist durch das ganze Bekenntnis hindurch aufzusuchen und zu erläutern. So entsteht hier ein Beitrag, der das ganze Bekenntnis im Auge hat und der seine Teile in ihren innern, unlöslichen Zusammenhang hineinstellt. Sorgfältig überprüft Locher den Grad des pneumatologischen

Grundzuges in der reformierten Theologie. Dabei arbeitet er immer deutlicher heraus, daß es bei der Lehre vom Heiligen Geist nicht um eine uns kaum mehr verständliche theologische Dogmatik aus der Zeit der alten Christenheit geht, sondern schlicht gesagt, um den lebendigen Gott, der uns nahe ist in Jesus Christus, dank der Wirkung des Geistes. Zugleich bespricht Locher das Problem der Freiheit des Geistes, die nach Bullingers Erfahrung und Pastoralweisheit durch starre Gebräuche gefährdet wäre. Bullinger hat die ältere und dann die jüngere, nach ihm in der Orthodoxie herrschende Objektivierung der Glaubensaussagen klar überwunden und den Glauben als Wahrheit in der personalen Begegnung erkannt. Der Geist ist unser Tröster und Helfer im Gebet, der Glaube ist Herzensglaube. Das Dogma, das Bullinger in den altüberlieferten Formen festhält, steht im Dienste der Schrift, des Wortes, vor allem Jesu Christi, nicht umgekehrt die Schrift im Dienste des Dogmas. Schließlich stellt Locher auch den Bundesgedanken, der «kein institutioneller, aber ein rechtlicher, ein ethischer und ein geschichtlicher Begriff ist» (S. 331), in den Zusammenhang des im Geiste des lebendigen Gottes lebenden Glaubens Bullingers. Damit ist der Bundesgedanke ein «Gegengewicht gegen die Gefahren reiner Gefühls-, Erlebnis-, Visions- oder Ekstasenfrömmigkeit» (S. 331). Der Geist aber ist die Erfüllung des Bundes (S. 335). Lochers Aufsatz ist ein Meisterwerk, aus ebenso umfassender Kenntnis von Bullingers Denken wie aus der Übersicht über die immer als Ganzes zu verstehenden theologischen Probleme geschrieben. Ich erlaube mir, ihn als das Juwel des ganzen Bandes zu bezeichnen.

Sachlich wirkt der folgende Aufsatz von *Simon van der Linde*, Utrecht, über «Die Lehre von der Kirche in der *Confessio Helvetica Posterior*» nicht mehr überlegen genug. Die Frage, ob Bullinger ein «Kirchenmann» gewesen sei, ist ebenso gegenstandslos wie die Frage, ob er ein «Privatbekenntnis» geschrieben habe. Wer aus Glaubensverpflichtung dem Worte Gottes gegenüber lebt, lebt in der Gemeinschaft der Heiligen, der Erwählten. Da gibt es gerade bei Bullinger keine andere kirchliche Sphäre, als die, welche ganz alltäglich in der Welt darin zu stehen und diese zu verwandeln hat. *Joseph C. McLelland*, Montreal, behandelt «Die Sakramentslehre der *Confessio Helvetica Posterior*». Er zeigt, wie «Bullingers Sakramentslehre die Objektivität von Gottes Handeln auf eine persönlichere Weise wahr, als es die mittelalterliche Konzeption des *ex opere operato* tun konnte» (S. 373). – Ich würde den Begriff «Objektivität» vermeiden, obschon hier klar ist, daß damit Gottes souveränes Handeln ohne unser Dazutun gemeint ist; «Objektivität» heißt eben «Gegenständlichkeit», und das ist es gerade dank dem personalen Bezug, des «Gott für uns», nicht. – Mit Recht wendet sich aber

McLelland gegen die Interpretation, «die <schweizerische> Sicht sei subjektiv oder anthropozentrisch, weil sie das christliche Leben, die Einheit der Kirche, die Gemeinschaft, betone» (S. 377). Mit großer Sorgfalt erläutert McLelland die Abendmahlslehre Bullingers in ihrem nicht schroffen, aber klaren Unterschied zur lutherischen.

Zuletzt schreibt *Istvan Török*, Debrecen, «Über die Obrigkeit einst und jetzt. Erwägungen zum 30. Artikel der Confessio Helvetica Posterior». Bei allem Verständnis dafür, daß einem in einem totalitären Staatswesen lebenden Christen dieses Problem ganz anders auf der Seele brennt als uns, glauben wir doch die Auffassung vertreten zu dürfen, daß der Herausgeber die Verantwortung für dieses Thema einem Schweizer, wenn möglich einem Zürcher, hätte anvertrauen sollen. Wir haben die Verantwortung für die Interpretation der Einstellung Bullingers zum Obrigkeitsstaat seiner Zeit auch heute selbst zu übernehmen. Török gerät in Widersprüche hinein. S. 395 sagt er: «Diese Thesen [er gibt eine Zusammenfassung des Inhaltes des 30. Kapitels] unserer Konfession zeigen viel mehr als die übrigen Artikel, daß dies Bekenntnis, wie jedes, zeitgebunden und zeitbedingt ist. Wir finden hier Antworten nach den damaligen biblischen Erkenntnissen auf die Fragestellung der damaligen Sachlage», die Török einleitend zutreffend beschrieben hatte. Wie kann aber dann Török H. Obendiek: «Die Obrigkeit nach dem Bekenntnis der reformierten Kirche, München 1936», S. 5, zitieren: «Die Kirche ist gerufen, diesen Versuchungen nach rückwärts und vorwärts zu widerstehen, damit sie nicht wandelbares Menschenwort, sondern das untrügliche Wort Gottes verkündige», und nun hinzuzufügen: «Allein das angenommene Wort des Guten Hirten gibt uns die Kraft, uns von der Bindung des Zeitgeistes und seinen positiven und negativen Inspirationen zu befreien»? Ich weiß als Historiker durchaus, daß wir in unsern menschlichen Möglichkeiten aus der Geschichtlichkeit unseres Daseins nicht heraus können, auch die biblischen Texte konnten es nicht, die altchristlichen und die reformatorischen nicht, sowenig wie diejenigen der gestrigen oder heutigen Theologie, und doch begegnet uns in den geschichtlichen Erscheinungen, Jesus von Nazareth selbst war eine solche, die geistige Kraft, die uns immer nur in Bildern – die Religionsphilosophen mögen ruhig von mythologischen Vorstellungen sprechen – glauben läßt und uns zu Aussagen ermächtigt über die Kraft der Ewigkeit, in der unsere Historizität, sagen wir ruhig altmodisch: unsere Zeitlichkeit, schon immer aufgehoben war, aufgehoben ist und aufgehoben bleiben wird. Also müssen wir ganz, radikal, zum Historismus stehen, und ganz, radikal, zum Glauben. Auch muß Török die These, Bullingers Verständnis der Obrigkeit gehöre in die «Konstantinische Konzeption»

(S. 395 und 396) selber einschränken, da sie von Bullinger durchbrochen wurde (S. 398). Gerade das gehört aber zum reformatorischen Verständnis des Problems von Kirche und Staat. Wäre nur Török der Frage nachgegangen, ob Bullinger nicht sehr bestimmt Zwinglis ursprüngliche Konzeption vom Zueinander und Gegeneinander der «Göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit» festgehalten habe. Doch damit überfordern wir unsern Freund und Mitarbeiter; noch manche Theologen und Historiker werden darüber gründlich arbeiten müssen.

Neben der heute gewiß vorhandenen Situation des Staates im Zeitalter des Säkularismus gibt es aber noch eine andere, in welcher der Staat gewiß nach dem ihm von ihm selber gegebenen Recht als Staat keine Religion hat, und trotzdem eine Kontinuität besteht seit der Reformation. So hat der Kanton Zürich, ein Staat im Bundesstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht etwa ein Kleinstaat, unter intensiver Mitwirkung eines Mitgliedes seiner Regierung, seines Parlamentes, des Kantonsrates, und schließlich durch die Abstimmung des souveränen Volkes sich Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen gegeben, wonach eben dieser moderne Staat den Kirchen beider großen Konfessionen seinen Schutz, seine Hilfe, seine Mitwirkung gewährt, ohne ihnen irgend etwas von ihrem Auftrag, ihrem Anliegen, in Freiheit die Verkündigung zu verwalten, zu nehmen. So darf sich die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Zürich Landeskirche nennen. Dürfen wir nicht glauben, hoffen und beten, daß in einer solchen Lösung auch bei vielen andern Staaten und Völkern die Zukunft menschlichen Daseins unter den Begriffen Kirche und Staat liege?

Zum Schluß dürfen wir nochmals allen, die an diesem Werke mitgewirkt haben, danken: der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, ihrem Kirchenrat, dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern, und dem Verleger. Das Buch darf mit einem Wort bezeichnet werden, das zwar im Neuen Testament, Markus 6, 39, vorkommt, heute aber gerne von Naturforschern für ihre Tagungen gebraucht wird: Es ist ein Symposium. Wir sind dankbar beglückt, daß so viele über Bullingers «Kurtze vnd Einfaltte Erlüterung» so vieles zu sagen wissen und damit Sinn und Bedeutung des Werkes erschließen helfen. Das vielfältige Echo dieses Jahres, wobei wir hier ja nur auf die in Zürich publizierten Arbeiten hinwiesen, beweist, wie die Reformationsgeschichte ein lebendiges Anliegen unserer Zeit ist, und das Symposium öffnete den Blick für die Probleme, an denen noch gearbeitet werden muß.